

Gemeinsame Erklärung

über

die Zusammenarbeit im Bereich der begleitenden Umweltforschung bei
der Windenergienutzung in der Nordsee und Ostsee

zwischen

der Regierung des Königreichs Dänemark

und

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Die Regierung des Königreichs Dänemark und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

betonen die Bedeutung der Nutzung der Windenergie in ihren jeweils angrenzenden Meeresgebieten (im Nachfolgenden „Offshore- Windenergienutzung“ genannt) als eine der erneuerbaren Energiequellen mit hohem Zukunftspotential,

erkennen die Notwendigkeit an, die Offshore- Windenergienutzung nachhaltig und natur- und umweltfreundlich auszubauen, um ihre dauerhafte soziale und wirtschaftliche Entwicklung zu gewährleisten,

unterstreichen ihre Bereitschaft, Gedanken, Informationen und Daten zu den betreffenden Meeresökosystemen und zur Wechselwirkung zwischen der Offshore- Windenergienutzung und der Meeresumwelt auszutauschen, soweit sie für beide Seiten von Bedeutung sind, um die Umweltauswirkungen aus der Nutzung der Windenergie zu vermeiden beziehungsweise zu verringern und um die Meeresökosysteme zu schützen und

äußern daher den Wunsch, die Zusammenarbeit in diesem Bereich, den bilateralen Transfer von Know-how und den Austausch von Informationen zu stärken und die gemeinsame Entwicklung und Umsetzung von Projekten im Bereich der begleitenden Umweltforschung der Offshore- Windenergienutzung zu fördern.

I.

Beide Seiten teilen die Auffassung,

1. dass ein gemeinsamer Ausschuss gebildet werden soll, der
 - a) sich im Bereich der Umweltforschung mit Themen von beiderseitigem Interesse beim Ausbau der nachhaltigen Offshore- Windenergienutzung in den angrenzenden Seegebieten befassen soll und
 - b) die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet und den Austausch von Informationen fördern soll;
2. dass jede Seite zwei oder drei Ausschussmitglieder benennen soll;
3. dass die Sitzungen dieses Ausschusses mindestens einmal im Jahr abwechselnd in Dänemark und in Deutschland stattfinden sollen, wobei die gastgebende Seite den Vorsitz führen und der Entwurf einer Tagesordnung dem Ausschuss mindestens vier Wochen vor der nächsten geplanten Sitzung zugeleitet werden soll;
4. dass Arbeitsgruppen eingerichtet und Expertensitzungen und Seminare abgehalten sowie externe Experten zu den Sitzungen eingeladen werden könnten, wenn diesbezüglich Konsens im gemeinsamen Ausschuss besteht;
5. dass der gemeinsame Ausschuss sich auf seinen Sitzungen auf folgende thematische Bereiche konzentrieren könnte:
 - a) Vorschläge und Empfehlungen für gemeinsame Forschungsprojekte,
 - b) Informationen über aktuelle Entwicklungen der Offshore Windenergie in beiden Ländern,
 - c) Information über laufende Forschungsprojekte, die sich mit Umweltaspekten der Offshore Windenergienutzung befassen, sowie Austausch von neuen Erkenntnissen in diesem Bereich und den damit verbundenen rechtlichen Aspekten,
 - d) Empfehlungen für gemeinsame Maßnahmen zum Informations- und Datenaustausch,
 - e) Identifizierung von gemeinsamen Interessen im Bereich der Forschung sowie Empfehlung von gemeinsamen Forschungsvorhaben,
 - f) Empfehlung hinsichtlich
 - Verwaltungsverfahren,
 - zu berücksichtigendem rechtlichen Rahmen
 - angewandten Verfahren,
 - Maßnahmen und
 - Instrumentenim Bereich der Forschungszusammenarbeit,
 - g) kontinuierliche Evaluierung und Beurteilung von Projekten der Zusammenarbeit und ihrer Ergebnisse;

6. dass unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Situationen und Bedingungen in den beiden Ländern Prioritäten definiert werden sollen;
7. dass bei der Empfehlung und Beschlussfassung zu Forschungsvorhaben Konsens bestehen soll.

II.

Jede Seite ist bereit sicherzustellen,

1. dass die im Laufe dieser Zusammenarbeit ausgetauschten Informationen als vertraulich behandelt werden, wenn sie von einer Seite als besonders sensibel angesehen werden,
2. dass die Rechte am geistigen Eigentum, die sich aus Vorhaben im Rahmen dieser Zusammenarbeit ergeben, gemäß ihrer nationalen Gesetze geschützt werden.

III.

Beide Seiten teilen die Ansicht,

1. dass gemeinsame, im Rahmen dieser Zusammenarbeit durchgeführte Projekte auf dem Wege der Zusammenarbeit zwischen Forschungsinstituten oder Firmen (Forschungspartnerschaften) aus beiden Ländern durchgeführt werden sollen,
2. dass, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung, jede Seite die sich aus ihrer Beteiligung an dieser Zusammenarbeit entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten für beteiligte Forschungspartner aus dem eigenen Land, selbst tragen oder sich um andere Finanzierungsquellen bemühen soll,
3. dass die Ergebnisse der Kooperationsprojekte, einschließlich Rohdaten, jeder Seite zu gleichen Bedingungen in vollem Umfang zur Verfügung gestellt werden sollen.

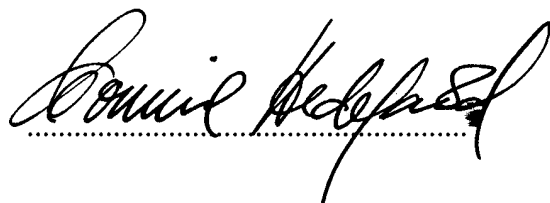
IV.

Die Zusammenarbeit auf der Grundlage dieser Gemeinsamen Erklärung soll mit dem Tag der Unterzeichnung beginnen und so lange fortgeführt werden, bis eine der beiden Seiten die andere Seite drei Monate im Voraus schriftlich von ihrem Wunsch in Kenntnis setzt, die Zusammenarbeit auf der Grundlage dieser Gemeinsamen Erklärung beenden zu wollen.

Diese Gemeinsame Erklärung wird in zweifacher Ausfertigung, jeweils in deutscher und dänischer Sprache, unterzeichnet.

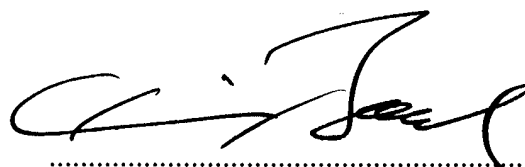
London, den 10.09.2005

Für die Regierung
des Königreichs Dänemark



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lene Højgaard', written over a horizontal dotted line.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Angela Merkel', written over a horizontal dotted line.